

STADTRATSSITZUNG VOM 3. DEZEMBER 2012

TAGESORDNUNG

1. + 2. Ausübung des zeitweiligen Vorsitzes gemäß Artikel L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung. Kenntnisnahme der Gültigkeitserklärung der Gemeinderatsmitglieder vom 14. Oktober 2012.

In Anwendung des Artikels L1122-15 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird der Vorsitz des Rates bis zur Verabschiedung des Mehrheitsabkommens von dem Stadtratsmitglied übernommen, das am Ende der vorhergehenden Legislaturperiode das Amt des Bürgermeisters ausgeübt hat, namentlich Herr Christian KRINGS.

Die gewählten Ratsmitglieder nehmen den Beschluss des Provinzialkollegiums vom 8. November 2012 zur Kenntnis, mit welchem die Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 für gültig erklärt worden sind. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden, sodass die Einsetzung des neuen Gemeinderates in Anwendung des Artikels L4146-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung stattfinden kann.

Als effektive Ratsmitglieder sind gewählt worden:

- für die Liste Nr. 9 (KRINGS-FBL) sind es 20 Stadtratsmitglieder: Herr Christian KRINGS, Frau Sandra PFEIFFER-KNAUF, Herr Herbert GROMMES, Herr Bernd KARTHÄUSER, Herr Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Herr René HOFFMANN, Herr Tobias HALMES, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Elisabeth KLAUSER, Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS, Herr Herbert HANNEN, Herr Paul BONGARTZ, Herr Erik SOLHEID, Herr Klaus WEISHAUPT, Frau Nathalie KESSELER-HEINEN, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herr Roland GILSON, Frau Andrea PAASCH-KREINS, Frau Irene KALBUSCH-MERTES;
- für die Liste Nr. 10 (BERENS) ist es 1 Stadtratsmitglied: Herr Karlheinz BERENS.

Als Ersatzmitglieder sind gewählt worden:

- für die Liste Nr. 9 (KRINGS-FBL): Frau Lydia DEN TANDT.

3. Einsetzung und Vereidigung der Ratsmitglieder nach Prüfung der Wählbarkeitsbedingungen und Unvereinbarkeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens des Herrn Ministers P. FURLAN vom 6. September 2012 über die Gültigkeitserklärung und die Einsetzung der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindegremiums;

Gesehen den Beschluss des Provinzialkollegiums vom 8. November 2012, mit welchem die Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 für gültig erklärt worden sind;

In Erwägung, dass keines der gewählten Gemeinderatsmitglieder auf sein Mandat verzichtet;

In Anbetracht der Tatsache, dass die als effektiv gewählten Ratsmitglieder:

- die in den Artikeln L4142-1 und L4142-2, § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen;
- sich in keinem der in den Artikeln L1125-1 und L1125-3 des Kodexes erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befinden;

Erklärt: die Befugnisse der effektiv gewählten Gemeinderatsmitglieder für rechtsgültig;

Schreitet: zur Eidesleistung, die gemäß Artikel L1126-1, § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung mit dem Eid „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“:

durch die nachstehend aufgeführten und gewählten Ratsmitglieder vor dem Vorsitzenden und amtierenden Bürgermeister Herrn Christian KRINGS erfolgt: Frau Sandra PFEIFFER-KNAUF, Herr Herbert GROMMES, Herr Bernd KARTHÄUSER, Herr Herbert FELTEN, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Herr René HOFFMANN, Herr Tobias HALMES, Frau Celestine STOFFELS-LENZ, Frau Elisabeth KLAUSER, Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS, Herr Herbert HANNEN, Herr Paul BONGARTZ, Herr Erik SOLHEID, Herr Klaus WEISHAUPT, Frau Nathalie KESSELER-HEINEN, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Herr Roland GILSON, Frau Andrea PAASCH-KREINS, Frau Irene KALBUSCH-MERTES, Herr Karlheinz BERENS;

und stellt fest: dass die Vorgenannten in ihrem Amt als effektive Stadtratsmitglieder eingesetzt sind.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“, zugestellt.

4. Festlegung der Rangordnung der Ratsmitglieder.

Der Stadtrat:

Gesehen seinen heutigen Beschluss betreffend die Einsetzung der Stadtratsmitglieder;

legt fest, dass die Rangordnungstabelle nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet wird;

dass Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen stehen;

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat;

Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind;

Bei Stimmengleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird;

Wenn zwei Ratsmitglieder mit gleichem Dienstalter die gleiche Anzahl Stimmen erzielt haben, wird die Rangfolge nach der Vorschlagsreihenfolge auf der Liste bestimmt, falls beide auf derselben Liste gewählt worden sind, und nach dem Alter, wenn sie auf unterschiedlichen Listen gewählt worden sind, wobei dem älteren Ratsmitglied der Vorrang zu geben ist.

Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 in Sankt Vith ist die Rangordnungstabelle der Stadtratsmitglieder wie folgt:

<u>Nr.</u>	<u>Name, Vorname</u>	<u>erster Amtsantritt</u>	<u>Stimmen</u>
1.	KRINGS Christian	02.01.1995	4.125
2.	GROMMES Herbert	02.01.1995	1.297
3.	FELTEN Herbert	03.07.1997	698
4.	HANNEN Herbert	03.01.2001	434
5.	BAUMANN-ARNEMANN Christine	30.01.2002	649
6.	KARTHÄUSER Bernd	04.12.2006	750
7.	HOFFMANN René	04.12.2006	623
8.	BONGARTZ Paul	04.12.2006	424
9.	THEODOR-SCHMITZ Johanna	04.12.2006	331
10.	WEISHAUPT Klaus	19.12.2007	368
11.	PFEIFFER-KNAUF Sandra	03.12.2012	3.793
12.	BERENS Karlheinz	03.12.2012	598
13.	HALMES Tobias	03.12.2012	516
14.	STOFFELS-LENZ Celestine	03.12.2012	511
15.	KLAUSER Elisabeth	03.12.2012	482
16.	ARIMONT-BEELDENS Hilde	03.12.2012	457
17.	SOLHEID Erik	03.12.2012	396
18.	KESSELER-HEINEN Nathalie	03.12.2012	357
19.	GILSON Roland	03.12.2012	330
20.	PAASCH-KREINS Andrea	03.12.2012	297
21.	KALBUSCH-MERTES Irene	03.12.2012	289

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“, zugestellt.

5. Annahme des Mehrheitsabkommens.

Nachstehendes Mehrheitsabkommen wurde am 18. Oktober 2012 von allen Mitgliedern der Mehrheitsliste unterzeichnet und der Stadtsekretärin am 12. November 2012 übergeben.

MEHRHEITSABKOMMEN FÜR DIE AM 03.12.2012 BEGINNENDE LEGISLATUR

Die Mehrheitsverantwortung wird ab dem 03.12.2012 von der Liste KRINGS – FBL getragen. Folgende Schwerpunkte wurden von den 20 Gewählten der Mehrheitsliste für die kommende Legislaturperiode festgelegt. Dabei sei bemerkt, dass diese Vorhaben nur zu verwirklichen sind, wenn die wirtschaftliche Entwicklung in Belgien weiterhin positiv verläuft.

I. MIT DEM EINKOMMEN AUSKOMMEN

Ein verantwortlicher Umgang mit den vorhandenen Finanzmitteln ist uns, nicht zuletzt in Zeiten der Eurokrise, sehr wichtig. Nur so können wir das Steuerniveau niedrig halten. Das ist letztlich die beste Wirtschaftsförderung, die wir für die Gemeinde Sankt Vith machen können. Die FBL war, ist und bleibt der Garant dafür, dass unsere Finanzen mit Bedacht für Projekte eingesetzt werden, mit denen die Zukunft unserer Gemeinde nachhaltig gesichert wird.

Unsere Vorhaben:

- Ausschöpfung zusätzlicher Finanzquellen...
- ... durch Steuern auf Mobilfunkantennen
- ... durch Energieproduktion und -verteilung
- ... durch gezielte Nutzung von Zuschüssen und Förderprogrammen

II. SCHUTZ UND SICHERHEIT FÜR ALLE

Ein wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Sicherheit sind gut funktionierende Feuerwehr- und Rettungsdienste. Durch die vielen Investitionen der vergangenen Jahre ist unsere Gemeinde hier gut aufgestellt, denn diese Dienste verfügen über modernes Material. Eine Herausforderung bleibt aber die Rekrutierung von Freiwilligen, die bereit sind, einen Teil ihrer Freizeit in den Dienst der Feuerwehr und somit ihrer Mitbürger(innen) zu stellen. Der Ausbau des Obergeschosses der Rettungshalle mit Schlafräumen wird bessere Bedingungen für den Bereitschaftsdienst schaffen. Darüber hinaus wird die seit langem geplante Feuerwehrreform unsere ganze Aufmerksamkeit erfordern, denn hier gilt es, ein maßgeschneidertes und dennoch finanzierbares Konzept auf den Weg zu bringen. Über den Bereich der Rettungsdienste hinaus werden wir weiterhin im Rahmen unserer Möglichkeiten dafür sorgen, dass sich die Menschen in unserer Gemeinde jederzeit sicher fühlen können.

Unsere Vorhaben:

- Ausbau des Obergeschosses der Halle für den Rettungsdienst
- Sanierung des Schlauchturmes und Isolierungsmaßnahmen an der Feuerwehrkaserne
- Anschaffung von erforderlicher Feuerwehrausrüstung
- Ersatz des derzeitigen Allradfahrzeuges
- Augenmerk auf die öffentliche Sicherheit und den Schutz vor Kriminalität im Rahmen des kommunalen Handlungsspielraums

III. ÖFFENTLICHE ARBEITEN FÜR MEHR SICHERHEIT UND LEBENSQUALITÄT

Gute Verkehrs- und Versorgungsinfrastrukturen sind Garanten für ein hohes Maß an Lebensqualität. Sie gewährleisten nicht zuletzt die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer vom Fußgänger bis zum Schwerlasttransport. Öffentliche Arbeiten sind daher kein Selbstzweck, sondern dienen den Menschen in ihrem alltäglichen Leben.

Unsere Vorhaben:

- Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Recht mit Kanälen und Versorgungsleitungen
- Aufwertungsmaßnahmen in Schönberg im Zuge der Regionalstraßenerneuerung
- Bau der Kläranlage Rodt mit Sanierung und Erweiterung des Rodter Kanalnetzes
- Bau der Kläranlage Recht mit Sanierung und Erweiterung des Rechter Kanalnetzes
- Neuauflage eines Bürgersteige-Programms zur Verbesserung der Verkehrssicherheit

- Regelmäßiger Unterhalt der bestehenden Bürgersteige und Wege

IV. STÄRKUNG DER TOURISTISCHEN ATTRAKTIVITÄT

Um auf dem touristischen Markt bestehen zu können, muss auch unsere Gemeinde sich auf diesem Gebiet ständig weiterentwickeln. Das Kundenverhalten und die Erwartungen der Besucher haben sich gewandelt, denn unsere Region wird mehr und mehr zum Ziel von Tages- und Wochenendtouristen. Darauf müssen wir uns gezielt einstellen.

Unsere Vorhaben:

- Erstellung des Bebauungsplans für das Freizeitgebiet Wiesenbach
- Realisierung der Ravel-Wege Sankt Vith-Gouvy und Born-Vielsalm
- Anbindung von Schönberg und des Ourgrundes an das Netz der Ravel-Wege
- Verstärkte Nutzung des Radwegenetzes im Interesse von Einzelhandel und Gewerbe
- Unterstützung des Verkehrsvereins Rodt beim Bau des Museums zur historischen Forst- und Landwirtschaft
- Online-Veranstaltungskalender für die touristischen Aktivitäten in der Gemeinde
- Sankt Vith
- Gezielte touristische Imagewerbung für die Gemeinde Sankt Vith

V. GELEBTE MITMACH-POLITIK

In unserer Zeit ist mehr und mehr zu spüren, dass traditionelle Werte oder Dinge wie die Bindung an Parteien oder Kirchen gegen einen ausgeprägten Individualismus eingetauscht werden. Das Streben nach dem eigenen privaten Vorteil tritt verstärkt in den Vordergrund. Das mag zwar dem Einzelnen eine gewisse Art von Freiheit verschaffen, schadet aber oft dem Interesse und dem Engagement für die Gesellschaft. Im Sinne eines demokratischen Zusammenlebens bedarf es Menschen, die bereit sind, ihre Erfahrung und Kompetenz in den Dienst der Gemeindepolitik und der lokalen Vereinigungen zu stellen.

Unsere Vorhaben:

- Fortführung des Programms zur ländlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Bevölkerung
- Kommunalen Naturentwicklungsplan unter Einbeziehung der Bevölkerung auf den Weg bringen
- Förderung von Initiativen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl in Sankt Vith und in den Dörfern stärken
- Förderung des Freiwilligenengagements
- Unterstützung von Dorf- und Viertelkomitees sowie von Initiativen und Vereinigungen, die Verantwortung für die Zivilgesellschaft übernehmen, gegebenenfalls mit einem dazu eingerichteten Haushaltsbudget
- Systematisches Einbeziehen der Bevölkerung bei Infrastrukturprojekten
- Ausbau des Online-Angebotes unserer Gemeindedienste

VI. AUSBILDUNG IST ZUKUNFT

Die optimale Ausstattung und die gute Organisation der Grundschulen bleiben ständige Herausforderungen für die DG, aber auch für die Gemeinden. Während der kommenden Legislaturperiode wird eine Diskussion mit der DG über die Zukunft des Schulstandortes Sankt Vith unvermeidlich sein. Dabei muss unbedingt auf ergebnisoffene und transparente Gespräche mit allen Beteiligten (DG, Gemeinde, Eltern, Lehrer) geachtet werden und stets sollte das Wohl der Kinder dabei im Mittelpunkt stehen.

Unsere Vorhaben:

- Renovierung der Schule Emmels
 - Anbau an die Sporthalle Recht mit neuen Räumen für die außerschulische Betreuung
 - Regelmäßiger Unterhalt der Schulinfrastrukturen
 - Anpassung der pädagogischen Mittel an den aktuellen Bedarf
 - Unterstützung von Elterninitiativen (z.B. Holunderspielplätze, vor- und nachschulische Betreuung, ...)
- Realisierung von Schulmediotheken in allen Grundschulen im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes

VII. KINDER, JUGENDLICHE UND SENIOREN EINBEZIEHEN

Die FBL möchte, dass Sankt Vith eine kinderfreundliche Gemeinde ist, denn wenn es den Kindern gut geht, dann geht es auch den Familien gut und das wiederum ist das schlagkräftigste Argument gegen Abwanderung junger Menschen. Daher bemühen wir uns, das Wohl der Kinder in unserer Gemeinde im Blick zu haben und auch in diesem Bereich Akzente zu setzen. Die organisierte Jugendarbeit wird auf dem Gebiet unserer Gemeinde durch die Chiro in Sankt Vith und durch eine Reihe von KLLs in den Ortschaften gewährleistet. Die Jugendlichen, die nicht an Vereine und Organisationen gebunden sind, sind oft schwieriger zu erreichen. Hier soll der Leitungsauftrag zwischen DG, Gemeinde und Jugendinformationszentrum eine Hilfe sein. Besonders große Herausforderungen bringt die zunehmende Bevölkerungsalterung mit sich, d.h. im Seniorenbereich steigt der Bedarf ständig. Wir werden ein vielseitigeres Angebot aufbauen müssen, um den Anforderungen dieser immer größer werdenden Bevölkerungsschicht gerecht zu werden.

Unsere Vorhaben:

KINDER

- Fortsetzung der Unterstützung für das Projekt Kinderkrippe „Am Bödemchen“
- Projekte zur Förderung gesunder Ernährung und regelmäßiger Bewegung bei Kindern
- Offenheit für die Schaffung von außerschulischer Betreuung in weiteren Ortschaften im Bedarfsfall

JUGENDLICHE

- Gezieltere Formen zur Betreuung von Jugendlichen gleich welcher Herkunft
- Unterstützung von Jugendaktionen und von jugendspezifischen Anliegen

SENIOREN

- Ausbau der Senioren- und Pflegeeinrichtungen
- Förderung von seniorengerechten Wohnformen und Generationen-Wohnen sowie die Beachtung solcher Möglichkeiten bei Parzellierungen
- Ermöglichung des Verbleibs von Senioren im eigenen Zuhause...
 - durch Tagesaufnahmen in Senioreneinrichtungen und Seniorendorfhäusern
 - durch Stärkung der bestehenden Angebote (Familienhilfe, SOS-Hilfe, ...)
 - durch Ausbau von Angeboten wie Wäsche- oder Einkaufsdiensten zusammen mit Ehrenamtlichen und Sozialorganisationen
 - durch Förderung ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe innerhalb der Dörfer und Stadtviertel

VIII. SPORT UND FREIZEITGESTALTUNG

Das große Angebot im Bereich der sportlichen Aktivitäten in unserer Gemeinde verdanken wir in erster Linie den vielen Vereinen mit ihren ehrenamtlichen Verantwortungsträgern und Helfern. Die FBL sah und sieht ihre Aufgabe weiterhin darin, diese Vereine nach besten Kräften zu unterstützen sowie ihnen dabei zu helfen, entsprechende Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen und diese zu unterhalten. Die bewährte vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Sportgemeinschaft hat bereits in der Vergangenheit viele Früchte getragen und ist auch die Basis für die zukünftige Entwicklung.

Unsere Vorhaben:

- Fortsetzung und Abschluss der Sanierung des SFZ inklusive neuer Fensterfassade
- Einrichtung eines neuen Belüftungssystems mit Energierückgewinnung, neuen Duschen und neuen Umkleieräumen im SFZ
- Einrichtung eines Lehrschwimmbeckens im SFZ
- Erweiterung des Wasserspielbereiches für Kinder im SFZ
- Anbau eines Materialraumes an die Sporthalle in Recht
- Ankauf des Geländes für den Fußballplatz in Schönberg
- Fortsetzung der Unterstützung der Sportvereine bei Infrastrukturprojekten
- Online-Veranstaltungskalender für die sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde

Sankt Vith

IX. KULTUR UND VERANSTALTUNGEN

Kultur muss Raum finden, und dies sowohl in den Dörfern wie auch in Sankt Vith. Daher richtet die FBL ihr Augenmerk auf die Förderung der vielen aktiven Vereinigungen im Bereich von Musik und Kunst. In Sankt Vith ist mit dem Triangel eine einzigartige Infrastruktur für eine Vielzahl kultureller Aktivitäten entstanden. Auch in Zukunft muss darauf geachtet werden, dass das Gleichgewicht zwischen internationaler Konzert- und Theaterkultur und heimischer Musik- und Kunstdarbietung gewahrt bleibt. Damit Kultur bezahlbar bleibt, müssen auch gewerbliche Veranstaltungen im Triangel Platz haben, ohne dass Kunst und Kultur darunter zu leiden haben.

Unsere Vorhaben:

- Fortsetzung der Unterstützung aktiver Kulturvereine
- Fortsetzung der Unterstützung bei Infrastrukturvorhaben
- Aktivierung der Beiräte für Kultur, Wirtschaft und Vereinswesen zur besseren Koordination des Veranstaltungsangebotes in unserer Gemeinde
- Pflege des kulturellen Austauschs mit den Partnerstädten Kerpen und Teius
- Förderung der kulturellen Beziehungen zu den Nachbargemeinden
- Eventuelle Beteiligung am Projekt „Kulturhauptstadt Maastricht & Euregio Maas-Rhein“ zwecks Stärkung der Zentrumsrolle von Sankt Vith
- Online-Veranstaltungskalender für die kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde

Sankt Vith

X. RAUMORDNUNG MIT MEHR BEFUGNISSEN FÜR DIE GEMEINDE

Die Raumordnung ist ein strategisches Steuerungsinstrument der Politik. Die derzeitigen Genehmigungsverfahren sind oft komplex und daher sehr zeitraubend für alle Beteiligten. Nicht selten behindern sie das zügige Entstehen von Gewerbe- und Privatbauten, was für die Wirtschaftsdynamik Nachteile mit sich bringt. Deshalb spricht sich die FBL klar für eine zügige Übernahme dieser Zuständigkeit durch die DG aus und fordert vor allem mehr Befugnisse für die Gemeinden.

Unsere Vorhaben:

- Fertigstellung des Städtebau- und Umweltberichtes für die Wohnervartungsgebiete „Auf'm Hönig“ (Sankt Vith) und „Sankt Vith-Nord-Hünningen“ zwecks Erschließung neuer Baustellen
- Fertigstellung der besonderen Raumordnungspläne für das Freizeitgebiet Wiesenbach und die Dienstleistungszone Mailust
- Fertigstellung der drei Raumordnungspläne für das Stadtgebiet von Sankt Vith
- Offenheit für die eventuelle Erschließung neuer Baustellen in den Ortschaften, wenn dies sich durch Ankauf von Privatgelände ermöglichen lässt
- Beibehaltung der kommunalen Sanierungsprämie für Altbauten

XI. ENERGIE UND WASSER

Viele Umweltprobleme resultieren aus der Tatsache, dass der Verbrauch von Energie und Rohstoffen sowie die Produktion von Abfällen und Emissionen innerhalb weniger Jahrzehnte dramatisch angestiegen sind. Wir nutzen derzeit mehr Ressourcen als nachwachsen können. In unserem eigenen Interesse müssen wir lernen, verantwortlichen mit diesen Ressourcen umzugehen.

Unsere Vorhaben:

- Aufstellung eines kommunalen CO₂-Inventars und einer Energiebuchhaltung
- Einführung einer informatisierten Energieverwaltung
- Durchführung eines Aktionsplans zur Steigerung der Energieeffizienz in unserer Gemeinde unter Einbeziehung der Bevölkerung und unter Mitwirkung von Experten
- Regelmäßige Veröffentlichung von Energiespartipps im Infoblatt der Gemeinde
- Beibehaltung von Energieprämien für private Investitionen in regenerative Energien
- Isolierung der Fassaden und Erneuerung der Fenster des Rathauses
- Weitere Isolierungsmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden
- Beachtung von Energiestandards beim Ankauf neuer Geräte und Fahrzeuge
- Schrittweise Ausstattung der Gemeindegebäude mit energieeffizienten Leuchten
- Schrittweise Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit dimmbaren Systemen, LEDs oder anderer Energiespartechnik
- Fortsetzung der Unterstützung für lokale Energieproduktion
- Offenheit für die eventuelle Einrichtung eines weiteren Windparks
- Offenheit für den eventuellen Aufbau weiterer alternativer Energieprojekte, bei denen die Einnahmen über den Gemeindehaushalt der Allgemeinheit zu Gute kämen (grüne Energie in Bürgerhand)
- Fertigstellung des globalen Wasserkonzeptes, damit alle Einwohner unserer Gemeinde über qualitatives Trinkwasser verfügen

- Einsatz für den Ausbau der Stromtransportleitungen, damit neue Möglichkeiten in der Energieproduktion besser genutzt werden können

XII. EINE INTAKTE UMWELT FÖRDERN

In den letzten Jahren ist das Umweltbewusstsein gewachsen. Schädliche Einflüsse werden stärker vermieden, das Altstoffmanagement hat sich verbessert, Ressourcen werden geschont und der Schutz der Artenvielfalt stärker beachtet.

Unsere Vorhaben:

- Weiterhin Einsatz für die Lebensqualität aller Bürger(innen) und für eine saubere Gemeinde
- Bau der Kläranlage Rodt mit Sanierung und Erweiterung des Rodter Kanalnetzes
- Bau der Kläranlage Recht mit Sanierung und Erweiterung des Rechter Kanalnetzes
- Einbeziehung der Bevölkerung bei Säuberungsaktionen und beim Kampf gegen invasive Pflanzenarten
- Fortsetzung der nachhaltigen Forstpolitik

XIII. MOBILITÄT

Da die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs bei uns oft unzureichend sind, muss verstärkt über alternative Mobilitätsformen nachgedacht werden. Besonders in der Stadt sollte ein Gleichgewicht zwischen Erreichbarkeit und Lebensqualität erhalten bleiben.

Unsere Vorhaben:

- Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem kommunalen Mobilitätsplan
- Einrichtung einer Aufladestation für Elektroautos
- Verwirklichung kurzer Wege für Fußgänger und Radfahrer auf Basis von Vorschlägen aus der Bevölkerung
- Einsatz für Radwege entlang der Regionalstraßen
- Zusammenarbeit mit der Organisation „Fahr mit“ im Sinne einer Verstärkung flexibler öffentlicher Angebote
- Machbarkeitsprüfung im Hinblick auf Stadtbusse, eine Busanbindung nach Troisvierges, AbruBusse, Mitfahrerparkplätze, ...

XIV. SOZIALES, SOLIDARITÄT, GERECHTIGKEIT

Gesellschaftliche Veränderungen wie die krisenbedingte „neue“ Armut durch Arbeitsplatzverlust, Krankheit oder Trennung, die häufiger werdenden Überschuldungssituationen und psychischen Probleme, aber auch die Auswirkungen staatlicher Sparmaßnahmen führen dazu, dass die Anforderungen an die öffentlichen Sozialhilfzentren wachsen und diese ihre Tätigkeitsbereiche erweitern müssen. Hier sind mehr denn je kompetente Entscheidungen und kreative Lösungen gefragt, ebenso wie eine gute Zusammenarbeit der Hilfsdienste und die verstärkte Einbeziehung von Ehrenamtlichen.

Unsere Vorhaben:

WOHNEN

- Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit der Hilfsorganisation „Wohnraum für alle“ und mit dem öffentlichen Wohnungsbau
- Fortsetzung der Aufnahme von Menschen in akuten Notsituationen in ÖSHZ-eigene Wohnungen im Rahmen des effektiven Bedarfs
- Fortsetzung und Ausbau wirksamer Energieberatung

SOZIALHILFE

- Sensibilität für die soziale Verträglichkeit bei allen Entscheidungen des Gemeinderates
- Förderung der Zugänglichkeit für alle (Verständnis von Dokumenten, Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, ...)
- Stärkung des sozialen Zusammenhaltes durch Einsatz von Ehrenamtlichen

BESCHÄFTIGUNG

- Konsequente und zeitnahe Integration in Ausbildung und Arbeitsleben, sowohl durch Beschäftigung durch das ÖSHZ als auch durch Organisationen und Privatfirmen
- Vermittlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten

ASYLPOLITIK

- Systematisches Angebot von Sprachunterricht durch Ehrenamtliche im Selbstlernzentrum
- Orientierung ins Arbeitsleben oder in eine ehrenamtliche Tätigkeit, sobald dies rechtlich möglich ist

ZUSAMMENHALT IN DER GESELLSCHAFT

- Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen, die den sozialen Zusammenhalt fördern, da dies die beste Vorbeugung vor sozialer Ausgrenzung ist

XV. SANKT VITH ALS HANDELS-, GEWERBE UND DIENSTLEISTUNGSSTANDORT STÄRKEN

Sankt Vith ist das Zentrum der belgischen Eifel. Lokale Unternehmen und Einrichtungen sind eine wichtige Grundlage für sichere Arbeitsplätze. Die Rolle Sankt Viths als Wirtschafts-, Geschäfts-, Verwaltungs-, Schul- und Pflegeort muss immer wieder aufs Neue gesichert und ausgebaut werden. Es bedarf also einer ständigen Weiterentwicklung der vorhandenen Möglichkeiten, um mit Entwicklungen Schritt zu halten, die zunehmend von globalen Einflüssen bestimmt werden.

Unsere Vorhaben:

- Fortsetzung der aktiven Zusammenarbeit mit der Fördergemeinschaft und der hiesigen Geschäftswelt, um die Attraktivität der Stadt und der gesamten Gemeinde als Einzelhandelsstandort zu steigern
- Etablierung Sankt Viths als „Fair-Trade-Gemeinde“ und Durchführung von Initiativen und Aktionen in diesem Bereich
- Beibehaltung des gebührenfreien Parkens in Sankt Vith
- Unterstützung einer weiter verstärkten Nutzung des Triangels zu wirtschaftlichen, gewerblichen, aber auch kulturellen Zwecken
- Ausbau des Parkplatzes am Triangel
- Durchführung der Phasen 2 und 3 bei der Erschließung des neuen Wohngebietes „Bödemchen“
- Weiterer Ausbau des Seniorenheimes bzw. des Pflegeheimes, um den steigenden Bedarf zu decken
- Anlegen eines Parkhauses im Bereich Klinik/Seniorenheim in Zusammenarbeit mit privaten Investoren

Zusammensetzung des Gemeindegremiums der Stadtgemeinde Sankt Vith, ab dem 03.12.2012

BÜRGERMEISTER: Christian KRINGS

Zuständig für:

- Allgemeine Verwaltung, Standesamt und Personal
- Öffentliche Sicherheit: Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen

- Öffentliche Arbeiten
- Liegenschaften

1. SCHÖFFE/Stellvertretender Bürgermeister: Herbert GROMMES

Zuständig für:

- Finanzen
- Stadtwerke (Wasser, Energie, erneuerbare Energien)
- Sanfte Mobilität
- Wirtschaftsförderung
- Kultus

2. SCHÖFFE: Herbert FELTEN

Zuständig für:

- Umwelt
- Raumordnung
- Sportzentrum / Sport- und Kulturvereine
- Musikakademie

3. SCHÖFFE: René HOFFMANN

Zuständig für:

- Tourismus
- Ländliche Entwicklung
- Forst- und Landwirtschaft
- Kommunikation
- Senioren

4. SCHÖFFIN: Christine BAUMANN-ARNEMANN

Zuständig für:

- Schulwesen
- Jugend
- Vor- und Nachschulische Betreuung
- Soziales
- Kultur

Präsident des Öffentlichen Sozialhilfezentrums: Paul BONGARTZ

DIE ARBEIT DES STADTRATES SOLL IN DER KOMMENDEN LEGISLATUR DURCH FOLGENDE KOMMISSIONEN UNTERSTÜTZT WERDEN

Kommissionen und Ausschüsse ab dem 3. Dezember 2012

Kommission: Sicherheit, Feuerwehr, Rettungswesen, Öffentliche Arbeiten, Gemeindevermögen

Bürgermeister: Christian KRINGS

- Herbert HANNEN
- Sandra PFEIFFER-KNAUF
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Roland GILSON
- Klaus WEISHAUPT
- Karlheinz BERENS

Kommission: Finanzen, Energie, Wasser, Wirtschaft, Kultus

Schöffe: Herbert GROMMES

- Bernd KARTHÄUSER
- Tobias HALMES
- Erik SOLHEID
- Paul BONGARTZ
- Karlheinz BERENS

Kommission: Umwelt, Raumordnung, Sport, SFZ, Sport- und Kulturvereine

Schöffe: Herbert FELTEN

- Andrea PAASCH-KREINS
- Tobias HALMES
- Celestine STOFFELS-LENZ
- Paul BONGARTZ
- Erik SOLHEID
- Karlheinz BERENS

Kommission: Tourismus, Kommunikation, Forst- und Landwirtschaft, Senioren

Schöffe: René HOFFMANN

- Sandra PFEIFFER-KNAUF
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Andrea PAASCH-KREINS
- Bernd KARTHÄUSER
- Elisabeth KLAUSER
- Hilde ARIMONT-BEELDENS
- Karlheinz BERENS

Kommissar Tourismusdachverband: Erik SOLHEID

Kommission: Schulwesen, Soziales, Jugend, Kultur

Schöffin: Christine BAUMANN-ARNEMANN

- Elisabeth KLAUSER
- Herbert HANNEN

- Klaus WEISHAUPT
- Nathalie KESSELER-HEINEN
- Irene KALBUSCH-MERTES
- Celestine STOFFELS-LENZ
- Karlheinz BERENS

Unterzeichnet am 18.10.2012 durch die Damen und Herren der Mehrheitsfraktion Liste KRINGS – FBL

KRINGS Christian	4780 Sankt Vith, Malmedyer Straße, 176
BAUMANN-ARNEMANN Christine	4783 Sankt Vith, Neidingen, 50
FELTEN Herbert	4780 Sankt Vith, Poteauer Straße, Recht 14/A
HOFFMANN René	4784 Sankt Vith, Crombach, 114/B
PFEIFFER-KNAUF Alexandra	4780 Sankt Vith, Prümer Berg, 27
KARTHÄUSER Bernd	4780 Sankt Vith, Klosterstraße 19/B
SOLHEID Erik	4780 Sankt Vith, Wiesenbachstraße, 5
HANNEN Herbert	4780 Sankt Vith, Poststraße, Emmels, 71
THEODOR-SCHMITZ Johanna	4783 Sankt Vith, Heuem, 18
GROMMES Herbert	4782 Sankt Vith, Manderfelder Straße, Schönberg, 35
STOFFELS-LENZ Celestine	4780 Sankt Vith, Buchenweg, 2
HALMES Tobias	4780 Sankt Vith, Zur Kaiserbaracke, Recht, 52
ARIMONT-BEELDENS Hilde	4780 Sankt Vith, Bergstraße, Recht, 96
KESSELER-HEINEN Nathalie	4783 Sankt Vith, Weppeler, 3
GILSON Roland	4780 Sankt Vith, Am Sonnenhang, 2
WEISHAUPT Klaus	4780 Sankt Vith, Heckingstraße, 13
KALBUSCH-MERTES Irene	4780 Sankt Vith, Von-Dhaem-Straße, 22
BONGARTZ Paul	4780 Sankt Vith, Rodter Straße, 23
PAASCH-KREINS Andrea	4780 Sankt Vith, Emmelser Mühle, Emmels, 6
KLAUSER Elisabeth	4784 Sankt Vith, Hinderhausen, 4

Der Vorsitzende bringt das Mehrheitsabkommen zur Abstimmung, wobei jedes einzelne Stadtratsmitglied mündlich abstimmen muss.

Das Mehrheitsabkommen wird mit 20 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) angenommen.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“, zugestellt.

6. Einsetzung und Vereidigung des Bürgermeisters nach Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten.

Der Stadtrat:

Gesehen seinen heutigen Beschluss betreffend die Annahme des Mehrheitsabkommens, wonach Herr Christian KRINGS gemäß Artikel L1123-4, § 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung Bürgermeister ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass der im Mehrheitsabkommen vorgesehene Bürgermeister sich in keinem der im Artikel L1125-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befindet und demnach nichts gegen eine Bestätigung seiner Befugnisse als Bürgermeister spricht;

Aufgrund von Artikel L1126-1, § 2 des gleichen Kodexes, der festlegt, dass der Kandidat zum Bürgermeisteramt nach der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens den Eid vor dem Vorsitzenden des Rates leistet;

Erklärt: die Befugnisse des Bürgermeisters für rechtsgültig;

Der Vorsitzende und amtierende Bürgermeister, Herr Christian KRINGS tritt den Vorsitz an den ersten amtierenden Schöffen, Herrn Herbert FELTEN, ab

und schreitet: zur Eidesleistung, die gemäß Artikel L1126-1 § 1 des Kodexes mit dem Eid „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“ vor dem ersten amtierenden Schöffen, Herrn Herbert FELTEN, erfolgt.

und stellt fest: dass Herr Christian KRINGS in seinem Amt als Bürgermeister eingesetzt ist.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“, zugestellt.

7. Einsetzung und Vereidigung der Schöffen nach Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten.

Der Stadtrat:

Gesehen seinen heutigen Beschluss betreffend die Annahme des Mehrheitsabkommens, wonach Herr Herbert GROMMES, Herr Herbert FELTEN, Herr René HOFFMANN und Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN gemäß Artikel L1123-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung als Schöffen vorgesehen worden sind;

In Anbetracht der Tatsache, dass die im Mehrheitsabkommen bezeichneten Schöffen sich in keinem der im Artikel L1125-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnten Unvereinbarkeitsfällen befinden und demnach nichts gegen eine Bestätigung ihrer Befugnisse als Schöffen spricht;

Aufgrund von Artikel L1126-1, § 2 des gleichen Kodexes, wonach die Schöffen ihren Eid vor ihrem Amtsantritt vor dem Vorsitzenden, sprich vor dem Bürgermeister leisten, der in seinem Amt eingesetzt ist;

Erklärt: die Befugnisse der Schöffen Herbert GROMMES, Herbert FELTEN, René HOFFMANN und Christine BAUMANN-ARNEMANN für rechtsgültig;

und schreitet: zur Eidesleistung, die durch die Dame und Herren Schöffen gemäß Artikel L1126-1 § 1 des Kodexes mit dem Eid „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“ in der im Mehrheitsabkommen festgelegten Rangfolge vor dem Bürgermeister, Herrn Christian KRINGS, erfolgt.

und stellt fest: dass Herr Herbert GROMMES, Herr Herbert FELTEN, Herr René HOFFMANN und Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN in ihrem Amt als Schöffen eingesetzt sind.

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“, zugestellt.

8. Verabschiedung der Geschäftsordnung gemäß Artikel L1122-18.

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-18, in dem bestimmt wird, dass der Gemeinderat eine Geschäftsordnung verabschiedet;

In der Erwägung, dass diese Geschäftsordnung außer den Bestimmungen, die aufgrund dieses Kodexes darin festgehalten werden müssen, ergänzende Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsweise des Gemeinderates enthalten kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der Vorschläge des Ratsmitgliedes Herrn BERENS, im „Artikel 50“ den letzten Satz, mit welchem ihm das ausdrückliche Recht zuerkannt wird, als effektives Mitglied an allen Ausschüssen beizuwohnen, zu streichen;

im „Artikel 78“ den zweiten Abschnitt dahingehend abzuändern, dass, wenn zwei Ausschusssitzungen nacheinander folgen, das Anwesenheitsgeld auch zweimal, d.h. für jede Sitzung ausgezahlt wird;

Nachdem darüber beraten worden ist;

Beschließt der Stadtrat:

nachdem Herr BERENS mehrfach von verschiedenen Ratsmitgliedern darauf hingewiesen wurde, dass er somit kein Anrecht auf Anwesenheitsgeld habe, weil er ja laut Artikel L1122-34 (proportionale Verteilung unter den Fraktionen des Gemeinderates) kein Anrecht auf einen Sitz in den Ausschüssen des Gemeinderates hat;

mit 20 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BONGARTZ) den letzten Satz mit welchem Herrn BERENS das ausdrückliche Recht zuerkannt wird, als effektives Mitglied an allen Ausschüssen beizuwohnen, zu streichen

mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) den Wortlaut des „Artikels 78“ der Geschäftsordnung unverändert zu belassen

mit 20 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Herr BERENS) die nachstehende Geschäftsordnung zu genehmigen.

TITEL I - ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 - Rangordnungstabelle

Einzigster Abschnitt - Erstellung der Rangordnungstabelle

Artikel 1: Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Tabelle mit der Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder erstellt.

Artikel 2: Die Rangordnungstabelle wird nach dem Dienstalalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen gestaltet.

Lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied werden für die Bestimmung des Dienstalalters berücksichtigt, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalalters zur Folge hat.

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des ausscheidenden Gemeinderates waren, stehen am Ende der Tabelle, in der Reihenfolge der bei den letzten Wahlen erhaltenen Anzahl Stimmen.

Artikel 3: Unter Anzahl erhaltener Stimmen versteht man: die Anzahl der jedem Kandidaten individuell zugeteilten Stimmen, nachdem die Listenstimmen, die die Vorschlagsreihenfolge dieser Liste unterstützen, gemäß den Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung an die Kandidaten übertragen worden sind.

Bei Stimmengleichheit von zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalalter wird die Rangordnung unter Berücksichtigung des Ranges geregelt, den sie auf der Liste einnehmen, wenn sie auf der gleichen Liste gewählt worden sind, oder unter Berücksichtigung des Alters, das sie am Tag der Wahlen erreicht haben, wenn sie auf verschiedenen Listen gewählt worden sind, wobei dem ältesten Ratsmitglied der Vorrang gegeben wird.

Wird ein Ersatzmitglied infolge des ausdrücklichen Verzichts eines Gewählten in der gleichen Sitzung wie die ordentlichen Ratsmitglieder eingesetzt, so werden gemäß Artikel L4145-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nur die persönlichen Stimmen berücksichtigt.

Artikel 4 Die Rangordnung der Gemeinderatsmitglieder hat keinen Einfluss auf die Plätze, die die Ratsmitglieder während der Ratssitzungen einnehmen. Sie hat auch keinen Einfluss auf das Protokoll.

Kapitel 2 - Sitzungen des Gemeinderates

Abschnitt 1 - Häufigkeit der Sitzungen des Gemeinderates

Artikel 5: Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Abschnitt 2 - Befugnis, den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 6: Unbeschadet der Artikel 7 und 8 ist das Gemeindegremium befugt, den Gemeinderat an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit einzuberufen.

Artikel 7: In einer Sitzung kann der Gemeinderat einstimmig beschließen - wenn alle Mitglieder anwesend sind - , an einem bestimmten Tag und zu einer bestimmten Uhrzeit erneut zusammenzutreten, um die nicht zu Ende geführte Untersuchung der Punkte der Tagesordnung zu beenden.

Artikel 8: Auf Antrag eines Drittels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder oder - in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 der vorliegenden Ordnung und gemäß Artikel L1122-12 Absatz 2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - auf Antrag eines Viertels der amtierenden Gemeinderatsmitglieder hat das Gemeindegremium den Gemeinderat zum festgesetzten Tag und zur festgesetzten Uhrzeit einzuberufen.

Abschnitt 3 - Befugnis, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden

Artikel 9: Unbeschadet der Artikel 11 und 12 ist das Gemeindegremium befugt, über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates zu entscheiden.

Artikel 10: Jedem Tagesordnungspunkt, der Anlass zu einem Beschluss gibt, muss ein Beschlussentwurf beigefügt werden.

Artikel 11: Wenn das Gemeindegremium den Gemeinderat auf Antrag eines Drittels seiner amtierenden Mitglieder einberuft, enthält die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates vorrangig die von den Antragstellern der Sitzung angegebenen Punkte.

Artikel 12: Jedes Gemeinderatsmitglied kann die Eintragung eines oder mehrerer zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates beantragen, wobei:

a) jeder nicht in der Tagesordnung eingetragene Vorschlag dem Bürgermeister oder dem Gemeindegemeinschafter wenigstens fünf volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich überreicht werden muss. Eine Zustellung per Fax oder E-Mail muss bis 12.00 Uhr vorliegen beziehungsweise eingetroffen sein, wenn es sich um einen Freitag oder einen Arbeitstag handelt, der einem Feiertag voraus geht.

b) dem Vorschlag ein Erläuterungsschreiben seitens des betreffenden Gemeinderates oder jegliches Dokument beigefügt werden muss, das dem Gemeinderat darüber Aufschluss geben kann.

Ist der Bürgermeister eine Viertelstunde nach der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Versammlungssaal erschienen:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel L1123-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

Abschnitt 9 - Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 25: Der Vorsitzende ist befugt, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen.

Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst die Befugnis, diese Sitzungen zu unterbrechen.

Artikel 26: Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzte Uhrzeit eröffnen.

Artikel 27: Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates geschlossen:

- a) ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- b) darf die Sitzung nicht wiedereröffnet werden.

Abschnitt 10 - Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist

Artikel 28: Unbeschadet des Artikels L1122-17 Absatz 2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter "Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder" versteht man:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl amtierender Ratsmitglieder: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Artikel 29: Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung ebenfalls unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 30: Der Vorsitzende ist mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen betraut.

Unterabschnitt 2 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gemeinderatssitzungen gegenüber der Öffentlichkeit

Artikel 31: Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich äußert oder auf irgendeine Weise Unruhe stiftet, sofort des Saales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem zu Lasten des Zuwiderhandelnden ein Protokoll aufnehmen und ihn an das Polizeigericht verweisen, das ihn zu einer Geldbuße von einem bis fünfzehn Euro oder einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet anderer Verfolgungen, wenn die Tat Anlass dazu gibt.

Unterabschnitt 3 - Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 32: Der Vorsitzende:

- greift vorsorgend ein, indem er das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die fortwährend vom Thema abweichen, das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- greift repressiv ein, indem er Ratsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören, das Wort entzieht, indem er sie zurechtweist, indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Der friedliche Verlauf der Versammlung gilt als gestört, wenn ein Mitglied:
 - das Wort ergreift, ohne dass es ihm vom Vorsitzenden erteilt worden ist,
 - weiter redet, obwohl der Vorsitzende ihm das Wort entzogen hat,
 - einem anderen Ratsmitglied ins Wort fällt.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob er die Zurechtweisung beibehält oder aufhebt.

Der Vorsitzende kann ebenfalls das Ratsmitglied aus der Sitzung ausschließen, falls es auf irgendeine Weise zum Aufruhr anstiftet.

Artikel 33: Das vorsorgende Eingreifen des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- a) den Punkt kommentiert oder auffordert, ihn zu kommentieren,
- b) den Gemeinderatsmitgliedern, die darum bitten, das Wort erteilt, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnung berücksichtigt wird,
- c) die Besprechung schließt,
- d) den Gegenstand der Abstimmung umreißt und ihn zur Abstimmung stellt, wobei zuerst über die Abänderungsvorschläge zum Ursprungstext abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der Reihenfolge besprochen, so wie diese in der Tagesordnung angegeben ist, es sei denn, der Gemeinderat beschließt es anders.

Die Gemeinderatsmitglieder dürfen sich nicht mehr als zwei Mal zum selben Punkt der Tagesordnung zu Wort melden, es sei denn, der Vorsitzende beschließt es anders.

Abschnitt 12 - Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehen

Artikel 34: Nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung stehende Punkte dürfen nur in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten könnte, behandelt werden.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 - Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird

Unterabschnitt 1 - Andere Beschlüsse als Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 35: Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter "absoluter Stimmenmehrheit" versteht man:

- bei ungerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Stimmenanzahl: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird Folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er eine Angabe enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unterabschnitt 2 - Ernennungen und Invorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 36: Wird bei Ernennungen oder Invorschlagbringungen von Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen dieser beiden Kandidaten stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf dieser Liste eingetragenen Kandidaten abgegeben werden.

Die Ernennung oder die Invorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 - Öffentliche oder geschlossene Abstimmung

Unterabschnitt 1 - Prinzip

Artikel 37: Unbeschadet des Artikels 38 ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38: Über Invorschlagbringungen von Kandidaten, Ernennungen in Stellen, Zurdispositionstellungen, vorbeugende einstweilige Amsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarstrafen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Unterabschnitt 2 - Öffentliche Abstimmung

Artikel 39: Ist die Abstimmung öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder durch deutliches Handheben ab.

Artikel 40: Der Vorsitzende lässt die Abstimmung an einem Tischende beginnen und die Ratsmitglieder der Reihe nach, so wie sie sitzen, ihre Stimme abgeben.

Artikel 41: Nach jeder öffentlichen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 42: Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatssitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unterabschnitt 3 - Geheime Abstimmung

Artikel 43: Bei der geheimen Abstimmung:

- a) wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein Jafeld oder ein beziehungsweise mehrere Neinfeldern zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn, sie enthalten sich der Stimme;
- b) wird die Stimmenthaltung durch Abgabe eines weißen Stimmzettels deutlich, d.h. durch Abgabe eines Stimmzettels, auf dem das Gemeinderatsmitglied kein Feld geschwärzt oder angekreuzt hat.

Artikel 44: Bei der geheimen Abstimmung:

- a) setzt sich der Wahlvorstand für die Abstimmung und die Stimmenauszählung aus dem Vorsitzenden und den zwei jüngsten Gemeinderatsmitgliedern zusammen,
- b) werden die abgegebenen Stimmzettel vor der Stimmenauszählung gezählt; stimmt ihre Anzahl nicht mit der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, überein, werden die Stimmzettel annulliert und die Ratsmitglieder aufgefordert, erneut ihre Stimme abzugeben,
- c) ist es jedem Gemeinderatsmitglied erlaubt, nachzuprüfen, ob die Stimmenauszählung ordnungsgemäß verläuft.

Artikel 45: Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 - Inhalt des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 46: Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen beinhaltet alle zur Diskussion gebrachten Tagesordnungspunkte in chronologischer Reihenfolge. Auch werden im Protokoll alle Beschlüsse deutlich wiedergegeben.

Ebenfalls werden die Anfragen der Bürger gemäß Artikel 68 und folgende vorliegender Geschäftsordnung wiedergegeben.

Im Protokoll wird also Folgendes aufgenommen:

- die Anfragen der Bürger und die wesentlichen Punkte der jeweiligen Antwort(en) gemäß ihrer Reihenfolge,
- der vollständige Wortlaut aller gefassten Beschlüsse einschließlich ihrer Begründung,
- die weitere Bearbeitung der Tagesordnungspunkte, für die kein Beschluss gefasst worden ist,
- die Feststellung, dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt worden sind: Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls den in Artikel 42 der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Vermerken.

Artikel 47: Die vor den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede Art von Kommentaren, die sich nicht auf Beschlüsse beziehen, werden nur auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitglieds, das sie geäußert und schriftlich hinterlegt hat, und nach Annahme durch den Gemeinderat bei absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 dieser Geschäftsordnung in das Protokoll aufgenommen.

Abschnitt 16 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 48: Bei der Eröffnung der Gemeinderatssitzungen wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung nicht verlesen.

Artikel 20 der vorliegenden Geschäftsordnung über die Zurverfügungstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder findet Anwendung auf das Protokoll der Gemeinderatssitzungen.

Artikel 49: Jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht, zu Beginn der Sitzung Bemerkungen über die Abfassung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung zu machen. Werden diese Bemerkungen angenommen, so wird der Sekretär beauftragt, noch während der Sitzung oder spätestens bei der nachfolgenden Sitzung einen neuen, dem Beschluss des Gemeinderates entsprechenden Text vorzulegen.

Verläuft die Sitzung ohne Bemerkungen, so wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung als genehmigt betrachtet und vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterschrieben.

Jedes Mal, wenn der Gemeinderat es für angebracht hält, wird das Protokoll ganz oder teilweise während der Sitzung abgefasst und von den anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet.

Kapitel 3 - Ausschüsse, die in Artikel L1122-34 § 1 Absatz 1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erwähnt sind

Artikel 50: Es werden 5 Ausschüsse gegründet; jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 5 bis 7 Gemeinderatsmitgliedern zusammen und ist mit der Vorbereitung der Besprechungen anlässlich der Gemeinderatssitzungen beauftragt; die Angelegenheiten, die sie behandeln, werden wie folgt aufgeteilt:

~~Der Gemeinderat gewährt der Liste BERENS einen Sitz in jedem Ausschuss, obwohl dies nicht verpflichtend ist.~~

Ausschuss I: Vorsitz: Christian KRINGS

- Allgemeine Verwaltung, Standesamt und Personal

Artikel 62: Um zulässig zu sein, muss die eingereichte Interpellation den folgenden Bedingungen genügen:

- 1) von einer einzigen Person eingereicht werden;
- 2) als Frage formuliert sein und nicht zu einer mündlichen Aussprache von über zehn Minuten führen;
- 3) sich auf Folgendes beziehen:
 - a) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Beschlusses des Gemeindekollegiums oder -rates fällt;
 - b) auf einen Gegenstand, der unter die Zuständigkeit eines Gutachtens des Gemeindekollegiums oder -rates fällt, insofern diese Zuständigkeit einen Gegenstand hat, der das Gemeindegebiet betrifft;
- 4) von allgemeinem Interesse sein;
- 5) nicht gegen die Grundfreiheiten und -rechte verstoßen;
- 6) keine Personenangelegenheit betreffen;
- 7) keine Bitten um Auskünfte statistischer Art darstellen;
- 8) keine Bitten um Informationsmaterial darstellen;
- 9) nicht die Erlangung von Ratschlägen juristischer Art zum alleinigen Zweck haben.

Artikel 63: Das Gemeindekollegium prüft die Zulässigkeit des Antrags; es schließt jeden Antrag aus, der nicht den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts entspricht (u.a. in Bezug auf die Fristen, das angeführte Thema usw.). Es kann außerdem eine Anfrage ablehnen, die sich auf einen ausschließlich privaten Gegenstand bezieht oder die dazu angetan ist, dem Allgemeininteresse zu schaden. Dies gilt auch für Anfragen, die natürliche Personen mit hineinziehen, die öffentliche Sittlichkeit gefährden, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen eines oder mehrerer Bürger missachten oder rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen vorbringen würden.

Die ordnungsgemäßen schriftlichen Anträge werden dem Gemeinderat bei der nächstfolgenden Sitzung unter Einhaltung der Fristen für die Einberufung des Gemeinderates vorgelegt.

Artikel 64: Die Anfragen finden zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt, ohne erforderliches Quorum, ohne Diskussion, ohne Replik, ohne abschließende Abstimmung. Es wird um die für die Gemeinderatssitzung festgelegte Uhrzeit damit begonnen. Nach diesen Anfragen beginnt die Sitzung des Gemeinderates.

Das anwesende Publikum muss sich an die gleichen Regeln wie bei einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates halten, wobei der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut ist.

Artikel 65: Der Bürger verfügt über höchstens 2 Minuten, um seine Anfrage vorzubringen. Nachdem er dazu von dem Vorsitzenden des Gemeinderates aufgefordert worden ist, stellt der Interpellierende seine Frage in öffentlicher Sitzung gemäß den Regeln zur Organisation der Wortmeldung innerhalb der Versammlung und unter Einhaltung der oben festgelegten Zeit.

Der Bürgermeister oder der Schöffe oder der Präsident des Sozialhilferates und/oder das vom Bürgermeister darum ersuchte Gemeinderatsmitglied verfügt ebenfalls über höchstens 5 Minuten, um eine Antwort zu geben.

Es dürfen höchstens 3 Anfragen pro Ratssitzung vorgebracht werden.

Artikel 66: Ein Gegenstand darf innerhalb zwölf Monaten nur zwei Mal auf dem Anfrageweg vorgebracht werden. Ein und dieselbe Person darf innerhalb von zwölf Monaten nur zweimal eine Anfrage an das Gemeindekollegium richten.

Artikel 67: 3 Monate vor jeder Wahl darf keine Anfrage vorgebracht werden.

Artikel 68: Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter verwaltet die den Bürgern für Anfragen eingeräumte Sprechzeit.

Die Anfragen werden in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme durch den Bürgermeister angehört.

TITEL II - BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEBEHÖRDEN UND DER VERWALTUNG - BERUFSETHIK, ETHIK UND RECHTE DER RATSMITGLIEDER

Kapitel 1 - Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und der lokalen Verwaltung

Artikel 69: Unbeschadet der Artikel L1124-3 und L1124-4 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Artikels 78 der vorliegenden Geschäftsordnung arbeiten der Gemeinderat, das Gemeindekollegium, der Bürgermeister und der Gemeindesekretär gemäß den von ihnen festgelegten Modalitäten zusammen, insbesondere was die Organisation und die Arbeitsweise der Gemeindedienste und die Art und Weise der Koordinierung der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Gemeindekollegiums und des Bürgermeisters durch diese Dienste betrifft.

Kapitel 2 - Berufsethische und ethische Regeln der Gemeinderatsmitglieder

Artikel 70: Gemäß Artikel L1122-18 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verpflichten sich die Gemeinderatsmitglieder:

1. ihr Mandat mit Rechtschaffenheit und Loyalität auszuführen,
2. Geschenke, Vergünstigungen, Einladungen und Vorteile, die sie als Vertreter einer lokalen Einrichtung erhalten könnten und einen Einfluss auf die Unparteilichkeit, mit der sie ihre Funktion ausüben müssen, haben könnten, abzulehnen,
3. u.a. beim Schriftwechsel mit der lokalen Bevölkerung anzugeben, dass sie in ihrem eigenen Namen oder im Namen der lokalen Einrichtung, die sie vertreten, handeln,
4. ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate voll und ganz (d.h. mit Motivation, Verfügbarkeit und Gewissenhaftigkeit) auszuführen,
5. regelmäßig über die Art und Weise, wie sie ihre abgeleiteten Mandate ausführen, Bericht zu erstatten,
6. zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen der Instanzen der lokalen Einrichtung sowie an den Versammlungen, denen sie aufgrund ihres Mandats innerhalb der besagten lokalen Einrichtung beiwohnen müssen,
7. Interessenkonflikten vorzubeugen und ihr Mandat und ihre abgeleiteten Mandate mit dem ausschließlichen Ziel, dem Allgemeininteresse zu dienen, auszuführen,
8. jedes persönliche Interesse in den von der lokalen Einrichtung bearbeiteten Akten zu melden und sich gegebenenfalls zu enthalten, an den Diskussionen teilzunehmen (unter "persönlichem Interesse" versteht man jedes Interesse, das ausschließlich das Vermögen des Mandatsträgers oder seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grad berührt),
9. jede Günstlingswirtschaft (Tendenz, ungerechte oder illegale Vorteilsbeschaffung zu gewähren) oder Vetternwirtschaft abzulehnen,
10. eine proaktive Einstellung sowohl auf persönlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene hinsichtlich einer guten Verwaltung einzunehmen,
11. die erforderliche Information zur guten Ausübung ihres Mandats zu suchen und aktiv am Erfahrungsaustausch und an den angebotenen Ausbildungen für Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen, und zwar während ihres gesamten Mandates,
12. alle Maßnahmen zu fördern, die die Leistung der Verwaltung, die Lesbarkeit der gefassten Beschlüsse und der Öffentlichkeitsarbeit, die Kultur der ständigen Bewertung sowie die Motivierung des Personals der lokalen Einrichtung begünstigen,

13. alle Maßnahmen im Sinne einer besseren Transparenz ihrer Funktionen sowie der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und zu entwickeln,
14. dafür zu sorgen, dass alle Anwerbungen, Ernennungen und Beförderungen aufgrund der Grundsätze des Verdienstes und der Anerkennung der beruflichen Kompetenzen und aufgrund der realen Bedürfnisse der Dienste der lokalen Einrichtung erfolgen,
15. ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürger zu haben und bei den Beziehungen zu diesen die Rollen und Aufgaben eines jeden sowie die gesetzlichen Verfahren zu berücksichtigen,
16. keine propaganda- oder werbeartigen Informationen, die der Sachlichkeit der Information schaden, und keine Informationen, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass sie falsch oder irreführend sind, zu verbreiten,
17. nicht von ihrer Position zu profitieren, um Informationen zu erhalten und Entscheidungen herbeizuführen, die nichts mit ihrer Funktion zu tun haben, und keine vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu enthüllen,
18. die Grundsätze der Menschenwürde zu Wahren und zu Achten.

Kapitel 3 - Rechte der Gemeinderatsmitglieder

Abschnitt 1 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindekollegium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen

Artikel 71: Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindekollegium schriftlich und mündlich aktuelle Fragen zu stellen. Diese dürfen sich auf Beschlüsse des Gemeindekollegiums oder des Gemeinderates beziehen und auch Gutachten insofern diese sich auf das Gemeindegebiet beziehen.

Artikel 72: Die schriftlichen Fragen werden innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat, beantwortet.

Artikel 73: In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Ratsmitgliedern, die darum gebeten haben, das Wort, damit sie dem Gemeindekollegium mündlich ihre aktuelle Fragen stellen können, wobei die Reihenfolge der Bitten und bei gleichzeitigen Bitten die in Titel I Kapitel 1 der vorliegenden Geschäftsordnung erwähnte Rangordnungstabelle berücksichtigt werden.

- Die Beantwortung der mündlichen Fragen erfolgt:
- entweder noch während der Sitzung

oder in der nächsten Gemeinderatssitzung, bevor der Vorsitzende erneut den Ratsmitgliedern das Wort erteilt, damit gegebenenfalls neue Fragen mündlich gestellt werden können.

Wenn eine Frage mindestens fünf volle Arbeitstage vor der Stadtratssitzung schriftlich beim Bürgermeister oder beim Gemeindesekretär eingereicht worden ist, muss die Antwort innerhalb der Stadtratssitzung erfolgen.

Jedes Ratsmitglied darf maximal eine Frage stellen, wobei maximal drei Fragen pro Fraktion zulässig sind.

Die Formulierung der Frage hat präzise und verständlich zu erfolgen, so dass auch eine klare Antwort erteilt werden kann.

Abschnitt 2 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten

Artikel 74: Keine Urkunde, kein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Ebenfalls haben sie das Recht, die Beschlüsse des Gemeindekollegiums einzusehen. Sollte es ihnen nicht möglich sein, diese Rechte während den Öffnungszeiten der Gemeindedienste wahrzunehmen, haben sie die Möglichkeit, einen alternativen Termin mit dem/der Gemeindesekretär/in zu vereinbaren.

Abschnitt 3 - Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste zu besichtigen

Artikel 75: Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und -dienste in Begleitung eines Mitglieds des Gemeindekollegiums zu besichtigen.

Damit das Gemeindekollegium eines seiner Mitglieder bestimmen kann und damit dieses Mitglied sich frei machen kann, informieren die Gemeinderatsmitglieder das Kollegium mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich darüber, an welchem Tag und zu welcher Uhrzeit sie die Einrichtung oder den Dienst besichtigen möchten.

Artikel 76: Die Besichtigung findet unter der Leitung von mindestens einem Vertreter/in des Gemeindekollegiums statt. Eventuelle Fragen dürfen nur direkt an den/die anwesenden Vertreter des Gemeindekollegiums gerichtet werden.

Abschnitt 4 - Anwesenheitsgelder

Artikel 77: Die Gemeinderatsmitglieder - mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindekollegiums, gemäß Artikel L1123-15 § 3 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung - erhalten für jede der Gemeinderatssitzungen und für jede der Versammlungen der Ausschüsse, an denen sie teilnehmen, Anwesenheitsgelder.

Artikel 78: Die Höhe der Anwesenheitsgelder wird wie folgt festgelegt: 80,00 €, nicht indexiert.

Wenn zwei Ausschüsse beziehungsweise Sitzungen nacheinander stattfinden, wird das Anwesenheitsgeld nur einmal ausgezahlt. Diese Auszahlung erfolgt halbjährlich.

Aufgrund einer eindeutigen Geste des Ratsmitgliedes Karlheinz BERENS im Laufe der Diskussion über den vorstehenden Punkt der Tagesordnung (Erheben der rechten Hand) mit den Worten „Sind wir hier denn im Deutschen Reich?“

Aufgrund der Intervention des Schöffen Herbert GROMMES, der dies als untragbar und verwerflich bezeichnet;

Aufgrund des Artikels L1122-25 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der vorstehenden Artikel 30 und 31 der Geschäftsordnung;

Erteilt Bürgermeister Christian KRINGS einen mündlichen Verweis an das Ratsmitglied Karlheinz BERENS.

9. Bildung von Ausschüssen gemäß Artikel L1122-34 und Bezeichnung der jeweiligen Mitglieder.

Dieser Punkt wird mit 20 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme (Herr BERENS) vertagt.

10. Bezeichnung eines Nachfolgers für ein ausscheidendes Ratsmitglied in den Interkommunalen VIVIAS, INTEROST und FINOST.

Aufgrund dessen, dass in Anwendung der Gesetzgebung über die Interkommunalen, ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS bezeichnet werden muss, um das ausscheidende Ratsmitglied, Frau Hilde MAUS-MICHELS, zu ersetzen;

Aufgrund dessen, dass in Anwendung der Gesetzgebung über die Interkommunalen, jeweils ein neuer Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTEROST und FINOST bezeichnet werden muss, um das ausscheidende Ratsmitglied, Herrn Emile NILLES, zu ersetzen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: mit 21 Ja-Stimmen

Herrn Bernd KARTHÄUSER als Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale VIVIAS zu bezeichnen.

Herrn Christian KRINGS als Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen INTEROST zu bezeichnen.

Herrn Christian KRINGS als Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST zu bezeichnen.

Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Interkommunalen VIVIAS, INTEROST und FINOST und an die bezeichneten Vertreter.

11. Bezeichnung von Delegierten in verschiedenen Organisationen.

Der Stadtrat beschließt mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS) die Bezeichnung der nachstehenden Vertreter der Gemeinde Sankt Vith in den verschiedenen Organisationen.

<u>Bezeichnung der Einrichtung</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Art des Mandats / der Mandate</u>	<u>Vertreter / Delegierte</u>
Bauftragter der Städtepartnerschaft Teius			- LEHNEN Erich
Bauftragter der Stadt für Städtepartnerschaft KERPEN			- LEDIEU Mathieu
Beschützende Werkstätte „Die Zukunft“ (Meyerode)	Meyerode, Jäseberg, 12 4770 Amel	Mitglied im Verwaltungsrat	- BAUMANN-ARNEMANN Christine
Fédération du Tourisme de la Province de Liège	Bd. de la Sauvenière, 77 4000 Liège	Vertreter in der Generalversammlung	- HOFFMANN René
Förderverein Forst & Holz	Hauptstraße, 54 4780 Sankt Vith	Mitglied	- HOFFMANN René
VoG Begleitzentrum GRIESDECK	Elsenborn, Griesdeck, 102-108 4750 Bütgenbach	Vertreter in der Generalversammlung	- ARIMONT-BEELDENS Hilde
Hegering Süd-Eifel VoG	Klosterstraße, 32/B 4780 Sankt Vith		- HOFFMANN René
Interreg Begleitausschuss	Quartum Center 4700 Eupen	Mitglied im Ausschuss	- KRINGS Christian
Komitee des Wasserlaufvertrages	Gemeindeverwaltung Stavelot 4970 Stavelot	Vertreter	- FELTEN Herbert
Eigenheimkreditgesellschaft	Rue des Arsilliers, 26 4960 Malmedy	Vertreter	- BONGARTZ Paul
Lokale Beschäftigungsagentur	Malmedyer Straße, 63 4780 Sankt Vith	Mitglieder im Verwaltungsrat	- BAUMANN-ARNEMANN Christine - GILSON Roland
VoG Naturparkzentrum Botrange	Route de Botrange, 131 4950 Weismes	Mitglied in der Generalversammlung Mitglied Arbeitsgruppe	- KRINGS Christian - Vertreter aus Malmedy und Weismes
Crédit Social Logement - CSL (Propriété Terrienne de l'Est)	Chaussée de Heusy, 1-5 4800 Verviers	Vertreter in der Generalversammlung	- BONGARTZ Paul
Union des Villes et Communes de Wallonie	Rue d'Arlon, 53 bte. 4 1040 Brüssel	Vertreter in der Generalversammlung	- GROMMES Herbert
Kinder – Tagesstätte Elsenborn	Elsenborn, Griesdeck, 102-108 4750 Bütgenbach	Vertreter in der Generalversammlung (1 Vertreter der südlichen Gemeinden im Verwaltungsrat)	- ARIMONT-BEELDENS Hilde
VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith	Rodter Straße, 9 4780 Sankt Vith	Mitglieder im Verwaltungsrat 5 Personen aus dem Stadtrat mit Präsident	- WEISHAUPT Klaus - FELTEN Herbert - HANNEN Herbert - PFEIFFER-KNAUF Sandra - SOLHEID Erik
S.P.Z. (Sozial-Psychologisches Zentrum)	Vervierser Straße, 14 4700 Eupen	Mitglied im Verwaltungsrat und Vertreter in der Generalversammlung	- STOFFELS-LENZ Celestine - KALBUSCH-MERTES Irene
VoG Klinik St. Josef Sankt Vith	Klosterstraße, 9 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat Vertreter in der Generalversammlung	- KRINGS Christian - KRINGS Christian - KALBUSCH-MERTES Irene
VoG Tourismusdachverband	Hauptstraße, 43	Vorsitzender	- HOFFMANN RENÉ

	4780 Sankt Vith	Mitglieder	- Die Vertreter in der Tourismuskommission
Tourismusagentur Ostbelgien (Verkehrsamt der Ostkantone)	Hauptstraße, 54 4780 Sankt Vith	1 Mitglied im Vorstand 1 Ersatzmitglied Vorstand 1 Vertreter im Verwaltungsrat 2 Vertreter im Verwaltungsrat Dachverband	- HOFFMANN René - SOLHEID Erik - SOLHEID Erik - KELLER Georg - PAULIS Ernst
Wirtschaftsförderungs gesellschaft	Hütte, 79 – Postfach 20 4700 Eupen	Mitglied in der Generalversammlung	- SOLHEID Erik
Wirtschaftsförderungs gesellschaft	Hütte, 79 – Postfach 20 4700 Eupen	Mitglied im Verwaltungsrat Vertreter 5 Eifelgemeinden	- MARAITE Joseph
AQUAWAL	Rue Félix Wodon, 21 5000 Namur	Mitglied im Verwaltungsrat	- SERVAIS André
Wohnraum für Alle VoG	Bahnhofstraße, 11 4780 Sankt Vith	Mitglied Verwaltungsrat und Generalversammlung	- BAUMANN-ARNEMANN Christine
Fahrmit VoG	Rodter Straße, 23 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat	- GROMMES Herbert
KBAK Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung	Hauptstraße, 43 4780 Sankt Vith	Vorsitz und 2 Ratsmitglieder	- BAUMANN-ARNEMANN Christine - KLAUSER Elisabeth - KALBUSCH-MERTES Irene
TEC	Rue du Bassin, 119 4030 Liège	Teilnahme an der Generalversammlung	- GROMMES Herbert
Dachorganisation «Offene Jugendarbeit»	Hauptstraße, 43 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat	- BAUMANN-ARNEMANN Christine
VoG Jugendtreff „J“ Sankt Vith	Rodter Straße, 11 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat	- BAUMANN-ARNEMANN Christine
VoG Schieferstollen Recht	Zum Schieferstollen, Recht, 9/A 4780 Sankt Vith	Mitglied im Vorstand	- HOFFMANN René
LAG 100 Dörfer 1 Zukunft	Hauptstraße, 54 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat	- HOFFMANN René
Örtliche Kommission zur Ländlichen Entwicklung	Hauptstraße, 43 4780 Sankt Vith	Vorsitzender	- HOFFMANN René
SOBAU	Bahnhofstraße, 11 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat	- KALBUSCH-MERTES Irene

12. Wahl der Mitglieder des Polizeirates des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, dessen Abänderung vom 01.12.2011 und vom 02.12.2011;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 20.12.2000 und des diesbezüglichen ministeriellen Rundschreibens vom 14. November 2012 über die Wahl und Einsetzung der Mitglieder der neuen Polizeiräte;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. Dezember 1998 der Polizeirat des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich aus siebzehn Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 jedes der einundzwanzig Gemeinderatsmitglieder über vier Stimmen verfügt;

Aufgrund der Vorschlagsurkunden, deren Anzahl sich auf eine einzige beläuft und die gemäß den Artikeln 26, 27, 29, 29, 30 und 31 des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.2012 bezüglich der Wahl der Mitglieder für den Polizeirat des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass diese Vorschläge zunächst die nachstehend erwähnten Kandidaten in Vorschlag bringen und anschließend die Unterschriften der folgenden Gemeinderatsmitglieder tragen:

Vorschlagsliste I, eingereicht durch Herrn Christian KRINGS

Effektives Mitglied

1. HANNEN Herbert
2. HEINEN Nathalie Ehefrau KESSELER
3. KREINS Andrea Ehefrau PAASCH
4. LENZ Celestine Ehefrau STOFFELS
5. SCHMITZ Johanna Ehefrau THEODOR
6. SOLHEID Erik

Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes

- HOFFMANN René
FELTEN Herbert
WEISHAUPT Klaus
KARTHÄUSER Bernd
KLAUSER Elisabeth
BONGARTZ Paul

Aufgrund der vom Bürgermeister gemäß Artikel 5 des vorerwähnten ministeriellen Rundschreibens anhand der besagten Wahlvorschläge erstellten Liste, die wie folgt lautet:

WAHL DER MITGLIEDER DES POLIZEIRATES DES SÜDENS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

KANDIDATENLISTE

Effektives Mitglied

1. HANNEN Herbert
2. HEINEN Nathalie Ehefrau KESSELER
3. KREINS Andrea Ehefrau PAASCH
4. LENZ Celestine Ehefrau STOFFELS

Ersatzkandidat(en) des effektiven Mitgliedes

- HOFFMANN René
FELTEN Herbert
WEISHAUPT Klaus
KARTHÄUSER Bernd

5. SCHMITZ Johanna Ehefrau THEODOR KLAUSER Elisabeth
 6. SOLHEID Erik BONGARTZ Paul

Stellt fest, dass die beiden Gemeinderatsmitglieder Elisabeth KLAUSER und Tobias HALMES dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Stimmenauszählung beistehen, gemäß Artikel 46 des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.2012;

Nimmt in öffentlicher Sitzung und bei geheimer Abstimmung die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Polizeirates des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt 21 Wähler, jeder erhält 4 Stimmzettel.

84 Stimmzettel sind vom Bürgermeister und seinen Beisitzern der Urne entnommen worden.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

ungültige Stimmzettel: keine

weiße Stimmzettel: 4

gültige Stimmzettel: 80

Die auf diesen 84 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Name und Vorname der Kandidaten Anzahl der erhaltenen Stimmen für ein Amt als ordentliches Mitglied

1. HANNEN Herbert	13 Stimmen
2. HEINEN Nathalie Ehefrau KESSELER	13 Stimmen
3. KREINS Andrea Ehefrau PAASCH	13 Stimmen
4. LENZ Celestine Ehefrau STOFFELS	14 Stimmen
5. SCHMITZ Johanna Ehefrau THEODOR	13 Stimmen
6. SOLHEID Erik	14 Stimmen
Gesamtzahl der Stimmen	84, wobei 4 weiße Stimmzettel

Stellt fest, dass die 80 Stimmen zugunsten der ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied abgegeben worden sind.

Stellt fest, dass alle sechs Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied im Polizeirat der Zone EIFEL delegiert werden können;

Somit sind nachstehende Ratsmitglieder in den Polizeirat der Zone EIFEL bezeichnet:

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Dienstalter im Polizeirat</u>	<u>Alter</u>
1. HANNEN	Herbert	12 Jahre	58 Jahre
2. HEINEN Ehefrau KESSELER	Nathalie	0 Jahre	44 Jahre
3. KREINS Ehefrau PAASCH	Andrea	0 Jahre	40 Jahre
4. LENZ Ehefrau STOFFELS	Celestine	0 Jahre	45 Jahre
5. SCHMITZ Ehefrau THEODOR	Johanna	6 Jahre	53 Jahre
6. SOLHEID	Erik	0 Jahre	33 Jahre

Folglich stellt der Bürgermeister fest, dass:

Sind als ordentliche Mitglieder des Polizeirates gewählt: Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Ersatzkandidaten sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese ordentlichen Mitglieder gewählt:

1. HANNEN Herbert	HOFFMANN René
2. HEINEN Nathalie Ehefrau KESSELER	FELTEN Herbert
3. KREINS Andrea Ehefrau PAASCH	WEISHAUPT Klaus
4. LENZ Celestine Ehefrau STOFFELS	KARTHÄUSER Bernd
5. SCHMITZ Johanna Ehefrau THEODOR	KLAUSER Elisabeth
6. SOLHEID Erik	BONGARTZ Paul

Bemerkt, dass die Wählbarkeitsbedingungen erfüllt sind:

- von den 6 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied;
- von den 6 Ersatzkandidaten von Rechts wegen dieser 6 gewählten Kandidaten für ein Amt als ordentliches Mitglied.

Bemerkt, dass:

Kein ordentliches Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 7. Dezember 1998 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, ebenso der Polizeizone EIFEL zugestellt.

I. Verschiedenes

13. Organisation einer vor- und nachschulischen Betreuung in verschiedenen Grundschulen der Gemeinde. Genehmigung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes und der Vereinbarung mit der jeweiligen Elternvereinigung.

Aufgrund der verstärkten Nachfrage insbesondere junger Eltern nach Betreuungsplätzen für ihre Kinder außerhalb der Schulzeiten;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Regionalzentrum für Kinderbetreuung diesen Dienst in den kleineren Dorfschulen zurzeit nicht gewährleisten kann;

Aufgrund der Tatsache, dass Bedarf in den Schulen, beziehungsweise Dörfern Lommersweiler, Rodt und Emmels besteht;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Januar 2007, der die Organisation der außerschulischen Betreuung festlegt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung des Grundschulwesens vom 06.04.1999, insbesondere dessen Artikel 22 über die Aufsichtspflicht vor Beginn des Unterrichts und nach Unterrichtsende;

In Anbetracht dessen, dass zum 01.09.2012 in der Grundschule Lommersweiler kurzfristig eine Zwischenlösung gefunden werden musste, um die Schließung der Schule zu verhindern;

Angesichts der Anträge der Elternvereinigungen von Rodt und Emmels;

Aufgrund des im Gemeindegremium und im Ausschuss für Soziales ausgearbeiteten pädagogischen und organisatorischen Konzeptes für die außerschulische Betreuung der Schulkinder;

Aufgrund dessen, dass die jeweiligen Elternvereinigungen sich bereit erklärt haben, in diesem festgelegten Rahmen die Organisation vor Ort zu übernehmen und eine Vereinbarung gemäß beiliegendem Muster unterschreiben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Das pädagogische und organisatorische Konzept und die Vereinbarung mit den Elternvereinigungen gemäß beiliegender Vorlage werden genehmigt.

Die außerschulische Betreuung in den Schulen Rodt und Emmels startet am 04.12.2012.

Die außerschulische Betreuung vor Schulbeginn in Lommersweiler unterliegt ab sofort denselben Kriterien und kann weitergeführt werden.

II. Finanzen

14. Neufestlegung der Anwesenheitsgelder gemäß Artikel L1122-7 §1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 31.05.2001 über die Festlegung der Anwesenheitsgelder an die Stadtratsmitglieder;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.04.2005 über die Festlegung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder des Kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM);

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt der Stadtrat mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Mit Wirkung vom 3. Dezember 2012 werden die Anwesenheitsgelder für die Sitzungen des Stadtrates, der Kommissionen und Ausschüsse des Rates sowie für die Sitzungen des KBARM ab Einsetzung des neuen Rates auf 80,00 € festgelegt.

Bei zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Anwesenheitsgeld ausgezahlt.

Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich.

Vorstehender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde gemäß Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, Artikel 12 zur Billigung zugestellt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."